



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 5. Juli 1966

Teil II Nr. 70

Tag

Inhalt

Seite

12. 5. 68    Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik    ..... 445

### Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik.

Vom 12. Mai 1966

Die Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine neue Qualität der Informationen über den tatsächlichen Ablauf der ökonomischen Prozesse für die wissenschaftlich fundierte Leitungstätigkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane.

Um den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß in seinen Zusammenhängen, Verflechtungen und Wechselbeziehungen darzustellen, sind verbindliche einheitliche Grundsätze für die Erfassung, Aufbereitung und Übermittlung zahlenmäßiger Informationen für die gesamte Volkswirtschaft festzulegen, die den gestellten neuen inhaltlichen Anforderungen des Informationsbedarfes entsprechen und den Einsatz der maschinellen Datenverarbeitung ermöglichen.

Die rationelle Ermittlung von zahlenmäßigen Angaben über die Prozesse und Erscheinungen erfordert die Verschmelzung der bisher getrennten Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zu einem einheitlich geleiteten System von Rechnungsführung und Statistik, das alle Bereiche der Volkswirtschaft umfaßt. Um diese Zielstellung zu erreichen, wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), Staatsorgane und Wirtschaftsorgane aller Bereiche der Volkswirtschaft sowie den Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) und den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) (im folgenden übergeordnete Organe genannt).

#### I. Aufgaben

##### § 2

(1) Um den qualitativ neuen Informationsbedarf der Leitungsorgane aller Ebenen rationell zu befriedigen, sind die Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik zu verschmelzen.

(2) Mit dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ist der notwendige zahlenmäßige Informationsbedarf aller Ebenen der Volkswirtschaft über den abgelaufenen Reproduktionsprozeß kurzfristig zu gewährleisten. Dabei

- sind aussagefähige Unterlagen als Ausgangsmaterial für die Perspektiv- und Jahresplanung zu schaffen,
- ist die Plandurchführung zu kontrollieren und zu analysieren,
- sind Bestand und Entwicklung des Volksvermögens sowie die Verwendung des Nationaleinkommens nachzuweisen,
- sind operative Leitungsentscheidungen in allen Ebenen der Volkswirtschaft vorzubereiten,
- ist die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung, zu unterstützen.

(3) Durch das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik sind zahlenmäßig widerzuspiegeln und darzustellen:

- der Reproduktionsprozeß insgesamt und in seinen einzelnen Phasen, in seinen Zusammenhängen und Verflechtungen,
- die einzelnen Elemente des Reproduktionsprozesses, ihre Veränderung und Effektivität sowie die Ausnutzung der Fonds,